

**Betr.: Verbrennen pflanzlicher Abfälle  
hier: Festlegung der Brenntage für das Jahr 2012**

Gemäß § 27 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 i. V. m. § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.04 (Nds. GVBl. S. 2) werden für das Gebiet der Gemeinde Rastede der / die

**Freitag, 24.02.2012  
Samstage, 07.04.2012 und 27.10.2012**

für das Verbrennen ausschließlich pflanzlicher Abfälle unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen festgelegt:

- 1.) Die pflanzlichen Abfälle dürfen am 24.02.2012 nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, am 07.04.2012 von 08:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie am 27.10.2012 von 08:00 bis 18:00 Uhr verbrannt werden.
- 2.) Das Verbrennen ist verboten:
  - a) bei lang anhaltender trockener Witterung
  - b) bei starkem Wind (Deutliche Bewegung armstarker Äste)
  - c) auf moorigem Untergrund
  - d) wenn eine Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen infolge Rauchentwicklung zu besorgen ist. Durch Rauchentwicklung darf keine Belästigung hervorgerufen werden.
- 3.) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt und unterhalten werden.
- 4.) Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a) 50 m zu Gebäuden jedoch
  - b) 100 m zu
    1. Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
    2. Gebäuden mit weicher Bedeckung
    3. öffentlichen Verkehrsflächen, soweit nicht ausschließlich landwirtschaftlichem Verkehr dienen
    4. Wäldern
    5. Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren
    6. Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
    7. bergbaulichen Anlagen, insbesondere einziehenden Tagesschächten
    8. Erdöl- und Erdgasförderplätzen
    9. Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden
  - c) 300 m zu Krankenanstalten
- 5.) Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Gefahrbringender Funkenflug und Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.  
Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
- 6.) Alle aus der Abfallverbrennung entstehenden Schäden sind von dem Verantwortlichen zu beseitigen bzw. hat er die Kosten hierfür zu tragen.

Die Nichteinhaltung vorgenannter Auflagen und Bedingungen kann gem. § 6 Nr. 1 der Brennverordnung als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die vorstehende Verfügung gilt mit Ablauf des 27.01.2012 als bekannt gegeben.